

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 94 (1968)
Heft: 33

Illustration: Warum, wieso und zu welchem Zweck hat der Mann ein Brett vor dem Kopf?
Autor: Gilsi, René

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

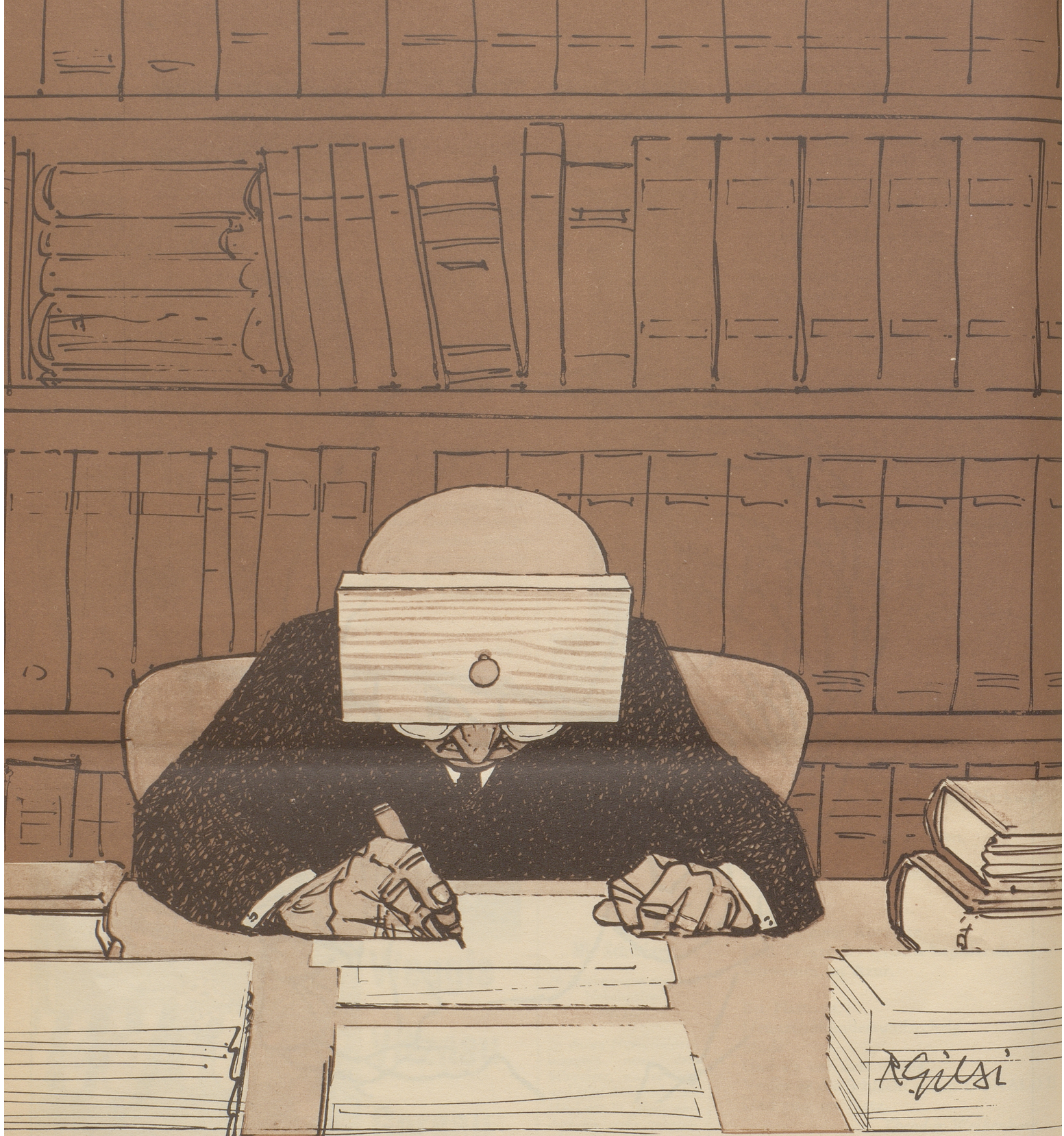
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Nebelspalter fragt seine Leser:

Warum, wieso und zu welchem Zweck hat der Mann ein Brett vor dem Kopf?

Wozu ist es gut, das Brett, wozu dient es seinem Besitzer, was ist der Grund, daß er sich von ihm nicht trennen kann, noch mag? Oder – kaum glaublich – weiß und ahnt er nichts vom Vorhandensein der Barriere vor seiner Stirn, ist sie ihm vielleicht gar lieb und wert und unentbehrlich im schweren Kampf ums Dasein, – so unentbehrlich, daß er sie um keinen Preis mehr missen möchte? Die Redaktion weiß keine Antwort; sie lädt die Nebi-Leser ein, sich um die Lösung des Problems zu bemühen. Ein kurzer, träger Text zu diesem Bild wird gesucht. Die besten Einsendungen (auf Postkarten) werden

honoriert und veröffentlicht. Antworten bis 31. August an Redaktion Nebelspalter, Leser-Umfrage, 9400 Rorschach.

Als Wegleitung für den Leser, der sich nicht so ohne weiteres in Gemütsverfassung und Seelenlage eines Brettbesitzers einfühlen kann, diene als zufälliges, aber lehrreiches Beispiel folgende Pressemeldung (gekürzt) vom 23. Juli 1968: Gestützt auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe verbietet der dortige Gemeinderat den Gartenbesitzern von Wettingen, sich sonntags mit ihren Gartenarbeiten zu beschäftigen.